



Beitragsordnung

01/2015

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist sozial gestaffelt und richtet sich nach der Höhe des jährlichen Haushaltseinkommens. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft zu entrichten. Die Beiträge sind nur dann satzungsgemäß entrichtet, wenn sie fristgerecht bezahlt sind. Neumitglieder zahlen bei Eintritt eine einmalige Aufnahmegebühr. Mitarbeiter und Beratungsstellenleiter des Lohnsteuerhilfvereines INVESTA e.V. zahlen den Mitgliedsbeitrag der Gruppe 1.

Definition Haushaltseinkommen:

Bruttosumme aller Einkommens-Arten ohne Werbungskosten zzgl. der Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen - abzgl. 10% bis 2 Kinder, abzgl. 15% für 3-4 Kinder, abzgl. 20% für 5 und mehr Kinder. Bei zusammenveranlagten Ehegatten werden die Einnahmen zusammengerechnet. Dabei wird vorausgesetzt, dass beide Ehegatten Mitglieder werden; es wird in diesem Fall nur ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Kinder, Azubis, Studenten im Sinne des EStG zahlen nur die Aufnahmegebühr bis zu einem max. Einkommen von 7.000 € im Jahr. Es besteht die Möglichkeit in bestimmten Fällen einen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft für max. 3 Jahre (beitragsfreie Mitgliedschaft z.B. Elternzeit, sehr geringes Einkommen) zu stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Das Haushaltseinkommen je Mitglied sollte nicht über 6.000 € liegen. Nachweise sind einzureichen.

Der Beitrag ist um jeweils eine Beitragsstufe zu erhöhen:

- Bei Eigentümer von Grundbesitz mit vermieteten Grundstücken
- Einnahmen aus Kapitalvermögen von über 2.000 €
- Zufluss von ausländischen Einkünften (ohne Kapitaleinkünfte)
- Hilfe bei den Arbeitgeberpflichten zur Durchführung haushaltnaher Beschäftigungsverhältnisse

Insgesamt kann der Beitrag jedoch nur um maximal 3 Beitragsstufen erhöht werden.

Rückwirkender Beitritt:

Wenn ein Mitglied erst bei aufgestautem Beratungsbedarf dem Verein beitrifft, wird für die in der Vergangenheit liegenden Zeiträume der Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erhoben worden wäre.

Im Mahnverfahren richtet sich der Beitragsanspruch nach der zuletzt erhobenen Beitragsgruppe, bei welcher der Verein im Besteuerungsverfahren tätig war.

Beitrag	Haushaltseinkommen	Jahresbeitrag		
		Netto	19% MwSt.	Brutto
1,00	bis 10.000	42,02	7,98	50,00
2,00	von 10.000 bis 20.000	58,82	11,18	70,00
3,00	von 20.000 bis 30.000	75,63	14,37	90,00
4,00	von 30.000 bis 40.000	100,84	19,16	120,00
5,00	von 40.000 bis 50.000	117,65	22,35	140,00
6,00	über 50.000	138,66	26,34	165,00
7,00	über 70.000	151,26	28,74	180,00
8,00	über 80.000	168,07	31,93	200,00
9,00	über 90.000	193,28	36,72	230,00
10,00	über 100.000	214,29	40,71	255,00
11,00	über 120.000	252,10	47,90	300,00
Einmalige Aufnahmegebühr		8,40	1,60	10,00

Der Beitrag ist bis **15. Januar des laufenden Jahres** nach der zuletzt erhobenen Beitragsgruppe, bei welcher der Verein im Besteuerungsverfahren tätig war, zu entrichten. Sofern sich, nach Prüfung des tatsächlichen Haushaltseinkommens zum bearbeitenden Jahr, die Beitragsgruppe ändert, ist ein Nachbeitrag oder eine Gutschrift zu leisten. Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbetrages im Sinne von § 5 Nr. 2 der Satzung in Anspruch genommen werden. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19% ändern sich die vorstehenden Gesamtbeträge entsprechend.